Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1696 (neu)

28. 05. 82

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Erweiterung des Katalogs der die Verjährung unterbrechenden Handlungen und bedingte Hinausschiebung des Zeitpunktes für den Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung bei Vergehen, die im Höchstmaß mit drei oder fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

B. Lösung

1. Übernahme der für die gerichtliche Einstellung des Verfahrens bestehenden Regelung in § 78 c Abs. 1 Nr. 10 StGB für Fälle der vorläufigen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft wegen Abwesenheit des Beschuldigten, sofern gegen ihn ein Haftbefehl nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 StPO besteht.
2. Erweiterung des § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB in der Weise, daß in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB, in denen innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist das Hauptverfahren eröffnet ist, die absolute Verjährungsfrist auf das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist ausgedehnt wird.

C. Alternativen

1. Verlängerung der Fristen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB.
2. Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist durch gerichtliche Entscheidung im Einzelfall.
3. Änderung der Vorschrift über den Nichtablauf der Verjährungsfrist bei Erlaß eines erstinstanzlichen Urteils (§ 78 b Abs. 3 StGB).

D. Kosten

entstehen, wenn infolge der Gesetzesänderung Verfahren über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, in dem nach geltendem Recht Verfolgungsverjährung eintreten würde. Der Umfang der Kosten läßt sich ziffernmäßig nicht angeben. Ein Teil dieser Kosten wird jedoch eingezogen werden können, wenn es zu der vom Gericht bei Eröffnung des Hauptverfahrens für wahrscheinlich gehaltenen Verurteilung des Angeklagten kommt. Verbleibende Mehraufwendungen sind jedoch im Interesse einer sachgerechten Strafrechtspflege hinzunehmen. Die angestrebte Regelung wirkt einer im Falle der Notwendigkeit umfangreicher und schwieriger Ermittlungen möglichen faktischen Privilegierung von Straftätern, namentlich von Wirtschaftsstraftätern, entgegen. Bei der Einstellung des Verfahrens wegen Verfolgungsverjährung hingegen hat die Landeskasse keine Möglichkeit, die bis dahin entstandenen Kosten (z.B. die für Erstattung von Sachverständigengutachten gezahlten Entschädigungen) zurückzubekommen; darüber hinaus muß jedenfalls in einigen Fällen damit gerechnet werden, daß die Landeskasse vom Gericht nicht gemäß § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO von der Erstattung der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen freigestellt wird, sondern diese noch zusätzlich tragen muß. Schließlich ist zu erwarten, daß beim Hinausschieben der Verjährung solche — auch kostenträchtige — Beweisanträge nicht mehr gestellt werden, bei denen weniger das Aufklärungsinteresse als vielmehr das Ziel im Vordergrund steht, das Verfahren bis zur Verjährung hinauszuzögern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 27/82

Bonn, den 28. Mai 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 510. Sitzung am 26. März 1982 beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 c Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

   „5 a. die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten, wenn ein unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 der Strafprozeßordnung erlassener Haftbefehl besteht, sowie jede nachfolgende Anordnung des Staatsanwalts, die während des Bestehens des Haftbefehls zur Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten ergeht,".

2. § 78 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist, spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78 a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. Hat in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 das Gericht innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist das Hauptverfahren eröffnet, so ist die Verfolgung spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78 a bezeichneten Zeitpunkt das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. § 78 b bleibt unberührt."

Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 78 c Abs. 1 Nr. 5 a, Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die gegenwärtige Regelung des Rechts der Strafverfolgungsverjährung hat sich in Teilbereichen, namentlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität, als unbefriedigend erwiesen. So haben z. B. die im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine wichtige Rolle spielenden Tatbestände des Betruges (§ 263 StGB), des Subventionsbetruges (§ 264 StGB), der Untreue (§ 266 StGB) und des Bankrotts (§ 283 StGB) eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, so daß nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt. Da nach geltendem Recht die absolute Verjährungsfrist, d. h. die äußerste durch Unterbrechungen der normalen gesetzlichen Verjährung erreichbare Verjährungsfrist, auf das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist bemessen ist, stehen in den genannten Fällen höchstens zehn Jahre für die Durchführung der Ermittlungen und der Hauptverhandlung zur Verfügung (§ 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB). Dieser Zeitraum reicht vielfach nicht aus, um das Verfahren mit einem erstinzstanzlichen Urteil abzuschließen, nach dessen Erlaß die Verjährungsfrist bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht abläuft (§ 78 b Abs. 3 StGB).

   Die Bearbeitung von Großverfahren — vorwiegend im Bereich der Wirtschaftskriminalität — wird durch zahlreiche Gründe von sehr unterschiedlicher Art verzögert:

   — Die Straftaten werden oft in Formen äußerlich korrekter wirtschaftlicher Betätigung begangen; daher wird strafrechtliches Fehlverhalten nicht selten erst längere Zeit nach Tatbegehung, z. B. im Falle eines Konkurses, bekannt.

   — Die Ermittlungen gestalten sich, zumal, wenn eine Vielzahl von Einzeltaten — oft in wechselnder Tatbeteiligung — zu untersuchen ist, zeitaufwendig und schwierig. Die wirtschaftlichen Vorgänge sind häufig schwer durchschaubar. Es müssen Geschäftsvorgänge, die z. T. bereits Jahre zurückliegen, bei einer erdrückenden Stoffülle nachvollzogen werden. Dazu müssen eine große Zahl von Zeugen — nicht selten im Ausland — befragt und umfangreiche Sachverständigengutachten eingeholt werden. Die Beschuldigten tragen oft zur Aufklärung auch deshalb nicht bei, weil sie neben strafrechtlichen Sanktionen zivilrechtliche Ansprüche fürchten.

   — Nach Anklageerhebung müssen sich der Vorsitzende der Strafkammer, der Berichterstatter und ggf. der Pflichtverteidiger in das vorgelegte umfangreiche Aktenmaterial einarbeiten.

   — Der Beginn der Hauptverhandlung kann sich verzögern, wenn mit mehreren Angeklagten, Verteidigern und Sachverständigen ein Termin abgestimmt werden muß.

   — Die Hauptverhandlung selbst wird durch verspätete Einlassung des Angeklagten und damit verbundene Nachermittlungen oder Zusatzgutachten, durch auf Zeitgewinn gerichtetes Prozeßverhalten des Angeklagten, gelegentlich auch seines Verteidigers, in die Länge gezogen. Nicht selten beruft sich der Angeklagte auf (teilweise) Verhandlungsunfähigkeit.

   — Die Wirtschaftsstrafkammern und Zentralstellen der Staatsanwaltschaften sind überlastet; wegen der Komplexität und der Schwierigkeit des Verfahrensstoffes ist es nicht immer möglich, mehrere Großverfahren gleichzeitig zu verhandeln oder zu fördern.

   Ein Schwergewicht bei den genannten Verzögerungsgründen läßt sich nicht feststellen. Nicht selten treten mehrere Verzögerungsgründe auf.

   Gesetzgeberische Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung der Großverfahren sind weitgehend ausgeschöpft. Die schwierige Haushaltslage in den Ländern läßt eine nachhaltige mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundene Personalverstärkung bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, Finanz- und Polizeibehörden nicht zu. Aufgrund der Erfahrungen, welche die Staatsanwälte in den Zentralstellen und die Richter in den Wirtschaftsstrafkammern in den letzten Jahren gemacht haben, sind mögliche organisatorische Maßnahmen bereits verwirklicht. Die mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Richter und Staatsanwälte sind laufend fortgebildet worden, so daß „Anlaufschwierigkeiten" nicht mehr auftreten.

   Die geltende Verjährungsregelung kommt bestimmten Gruppen von Beschuldigten zugute, die Einzelnen aber auch der Gesellschaft beträchtliche Schäden zugefügt haben. Dies widerspricht dem Rechtsempfinden weiter Bevölkerungskreise. Darüber hinaus bleiben, wenn nach umfangreichen Ermittlungen das Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden muß, hohe personelle und finanzielle Investitionen ungenutzt. Es bedarf daher einer Änderung der Vorschriften über die Verfolgungsverjährung, um den Gerichten weitergehend als bisher die Möglichkeit zu belassen, diese Straftaten mit erheblichem Unrechtsgehalt zu ahnden.

2. Wenn die dargestellte Problematik auch nahezu ausschließlich im Bereich umfangreicher Wirtschaftsstrafverfahren auftritt, so ist es doch nicht

angezeigt, eine Sonderregelung für Wirtschaftsstrafsachen zu treffen. Zum einen läßt sich der Begriff der Wirtschaftsstraftat nicht hinreichend fest umschreiben; der Katalog des § 74 c Abs. 1 GVG bildet im Rahmen des Verjährungsrechts, für das möglichst exakt umschriebene Regelungen unabdingbar sind, kein taugliches Abgrenzungskriterium. Zum anderen widerspricht es dem Sinn des Verjährungsrechts, nach Einzeldeliktskategorien, wie Wirtschaftsstraftaten, Staatsschutzstraftaten usw., zu differenzieren. Im Bereich der Verfolgungsverjährung ist allein die Höhe der angedrohten Strafe tauglicher Maßstab für eine Abstufung der Länge von Verjährungsfristen. Diesem Gesichtspunkt trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung.

3. Der Entwurf will die aufgezeigten Schwierigkeiten durch einen möglichst geringen Eingriff in das Recht der Verjährung beheben. Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung wird sowohl dem mit dem Zeitablauf zunehmenden Schwinden des Bedürfnisses nach Strafe als auch der Sorge um die Vergänglichkeit der Beweise Rechnung getragen. Doch soll die Verjährung möglichst nicht während eines schwebenden und von den Strafverfolgungsbehörden betriebenen Verfahrens eintreten. Die deshalb im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zu ihrer Unterbrechung hat der Gesetzgeber durch die Einführung der absoluten Verjährung in einer Weise begrenzt, die ihm einerseits im Hinblick auf seine grundsätzliche Entscheidung notwendig erschien, andererseits aber den Eintritt unbefriedigender Ergebnisse unwahrscheinlich machen sollte. Die Entwicklung der Kriminalität, besonders im Wirtschaftsleben, und die aufgetretenen Schwierigkeiten bei ihrer Bekämpfung haben jedenfalls diese letzte Erwartung nicht bestätigt. Deshalb schlägt der Entwurf eine — eng begrenzte — Erweiterung der Voraussetzungen des § 78 c StGB vor, unter denen eine Unterbrechung der Verjährung eintritt.

   Im Bereich der Vorschriften über die absolute Verjährung will der Entwurf am geltenden Recht nichts ändern, wenn es den Strafverfolgungsbehörden nicht gelungen ist, das Verfahren soweit zu fördern, daß das zuständige Gericht das Hauptverfahren hat eröffnen können. Er sieht vielmehr einen zeitlich späteren Eintritt der absoluten Verjährung nur für solche Fälle vor, in denen das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, also nach dem Akteninhalt eine Verurteilung des Angeklagten für hinreichend wahrscheinlich gehalten hat. Dann sollen Unterbrechungshandlungen ihre Wirkung über die bisherigen Grenzen des § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB hinaus bis zum Dreifachen der gesetzlichen Verjährungsfrist behalten.

4. Eine Verlängerung der Möglichkeit zur Ahndung wäre gesetzestechnisch auch auf anderen, sogar einfacheren Wegen möglich. Gegen jeden von ihnen bestehen aber Bedenken.

   a) Die Verjährungsfristen in § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 könnten allgemein verlängert werden, im Falle der Nummer 4 z. B. auf $7^1/_2$ Jahre. Das aber wäre für die weitaus überwiegende Zahl der hierunter fallenden Vergehen vom Grundgedanken der Verjährung her unangebracht.

   b) In § 78 b Abs. 3 könnte die Hemmung der Verjährung statt an den Erlaß eines Urteils im ersten Rechtszug an den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses geknüpft werden. Eine solche Lösung würde aber den Angeklagten stärker als die vorgeschlagene Regelung belasten und in den Kernbereich des Verjährungsrecht eingreifen. Zwar enthält auch die geltende Vorschrift des § 78 b Abs. 3 bereits eine Einschränkung der das Verjährungsrecht beherrschenden Grundsätze. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung jedoch für notwendig gehalten (vgl. S. 259 des E 62 [BT-Drucksache IV/650], aus dem sie unverändert in das geltende Gesetz übernommen worden ist), weil es im Rechtsmittelverfahren kaum prozessuale Handlungen gibt, an die sich eine (weitere) Unterbrechung der Verjährung noch anknüpfen läßt.

      Diese Erwägung trifft aber für das Verfahrensstadium, in dem der Eröffnungsbeschluß vom Gericht erlassen wird, nicht zu. Eine Hemmung der Verjährung vom Erlaß des Eröffnungsbeschlusses an würde die Verjährung praktisch weitestgehend beseitigen. Das ist für die Verfolgung einer Tat, bezüglich derer ein gerichtliches Urteil ergangen ist, vertretbar; hier bleibt das Regel-Ausnahme-Verhältnis noch gewahrt. Bei einer Anknüpfung an ein wesentlich früheres Verfahrensstadium kehrt es sich jedoch um.

   c) Als Lösungsalternative käme auch die Möglichkeit in Betracht, durch (ober)gerichtliche Entscheidung im Einzelfall eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist zuzulassen. Eine solche Regelung würde jedoch die Systematik der Vorschriften über die Strafverfolgungsverjährung verlassen, der Einzelfallentscheidungen fremd sind. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch längere Zeit nach Tatbegehung noch ein Bedürfnis für die Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs anerkannt werden soll, ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls durch Gesetz allgemein zu regeln.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. **Zu Artikel 1**

Zu § 78 c Abs. 1 Nr. 5 a — neu — StGB

Die vorgeschlagene Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten in § 78 c Abs. 1 StGB soll in den Fällen Rechnung tragen, in denen sich der Beschuldigte bereits während des Ermittlungsverfahrens, d. h. vor Eröffnung des Hauptverfahrens, durch Flucht oder Untertauchen der Strafverfolgung für längere Zeit entzieht. Weil das gel-

tende Recht in diesen Fällen nach Erlaß des Haftbefehls im allgemeinen keine weiteren Möglichkeiten zur Unterbrechung der Verjährung bereitstellt, muß die Auflockerung der absoluten Verjährung ergänzt werden, um den in der Praxis hervorgetretenen Schwierigkeiten bei der Verfolgung insbesondere von Wirtschaftsstrafsachen hinreichend entgegenzuwirken. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 78 c Abs. 1 StGB übernimmt deshalb in den Fällen der vorläufigen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft die für die gerichtliche Einstellung des Verfahrens bereits bestehende Regelung (vgl. Nummer 10 der Vorschrift), sofern zuvor durch den Erlaß eines gerichtlichen Haftbefehls der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten festgestellt worden ist. Dabei geht die vorgeschlagene Vorschrift davon aus, daß nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 StPO ein Haftbefehl erlassen worden ist und im Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung noch fortbesteht.

Anders als dies etwa für die Anordnung des Ruhens der Verjährung in Fällen der Flucht des Beschuldigten zutreffen würde, führt die vorliegende Lösung nicht zu einem Bruch mit dem Grundgedanken der Verjährung.

Zu § 78 c Abs. 3 StGB

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 78 c Abs. 3 StGB wird in den Fällen, in denen eine Strafdrohung von bis zu drei bzw. fünf Jahren besteht, die Frist für den Eintritt der absoluten Verjährung von bisher sechs bzw. zehn auf neun bzw. fünfzehn Jahre verlängert, sofern das Gericht das Hauptverfahren innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist eröffnet hat.

Durch diese Einschränkung wird der Gefahr begegnet, daß die Erweiterung der absoluten Verjährungsfrist zu einer Verlängerung des Ermittlungsverfahrens über den in § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB des geltenden Rechts genannten Zeitpunkt hinausführt. Zugleich wird sichergestellt, daß eine Erweiterung der absoluten Verjährungsfrist nur in den Fällen eintritt, in denen das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, also nach Akteninhalt eine Verurteilung des Angeklagten für hinreichend wahrscheinlich gehalten hat. Die vorgeschlagene Regelung (Erweiterung der Frist vom Doppelten auf das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist) hat überdies den Vorzug leichter Berechenbarkeit und damit Verständlichkeit.

In dem so erweiterten Zeitraum kann nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen in aller Regel auch in umfangreichen Strafverfahren ein Urteil erster Instanz gefällt werden.

2. **Zu Artikel 2**

Die in Artikel 2 vorgeschlagene Übergansvorschrift stellt klar, daß die mit den Gesetzesänderungen des Artikels 1 beabsichtigte Verlängerung der Möglichkeit zur Ahndung auch für solche Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt ist. Dies verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen das Verbot rückwirkender Strafgesetze (Artikel 103 Abs. 2 GG) und nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip.

3. **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vor.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates, Sorge dafür zu tragen, daß umfangreiche Großverfahren nicht wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt werden müssen. Ob es hierzu einer Verlängerung der Verjährungsfristen bedarf, vermag die Bundesregierung indes zur Zeit noch nicht abschließend zu beurteilen. Ihr ist zwar bekannt, daß in der Vergangenheit eine Reihe von Wirtschaftsstraftätern wegen Eintritts der Verjährung nicht verurteilt werden konnte. Ob jedoch die früheren Verfahren bei Ausschöpfung der heute vorhandenen organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten, namentlich der Beschränkung des Stoffes nach den Vorschriften der §§ 154 und 154 a der Strafprozeßordnung, ebenfalls notleidend geworden wären, ist ohne genaue Analyse der jeweiligen Verfahren nicht zu beantworten. Die Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zu einer entsprechenden Umfrage des Bundesministers der Justiz vom vergangenen Jahr stehen bislang noch aus.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 78 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a StGB

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 78 c Abs. 1 StGB bestehen keine Bedenken. Im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob die Regelung nicht auch auf den auf § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO gestützten Haftbefehl erstreckt werden müßte. War der Vollzug des wegen Fluchtgefahr erlassenen Haftbefehls gemäß § 116 Abs. 1 StPO ausgesetzt worden und ist der Beschuldigte seither flüchtig, so sollte auch dieser Fall von § 78 c Abs. 1 Nr. 5 a StGB erfaßt werden. Die Gründe, die vom Bundesrat für die Ergänzung der Vorschrift vorgetragen werden, treffen jedenfalls in gleicher Weise auf den Fall zu, daß der Haftbefehl unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO (Fluchtgefahr) erlassen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 78 c Abs. 3 StGB

Die vorgeschlagene Regelung würde das Gros aller Straftaten erfassen und die Frist für den Eintritt der „absoluten Verjährung" (§ 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB) für alle Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen bis zu zwei, drei, vier oder fünf Jahren bedroht sind, auf 15 Jahre verlängern. Was im Blick auf einzelne Vergehen mit relativ hohem Unrechtsgehalt — etwa umfangreiche Wirtschaftsdelikte — angemessen und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens erforderlich erscheinen mag, muß in den Fällen der kleineren und mittleren Kriminalität auf erhebliche Bedenken stoßen. Mit dem Grundsatz, daß die Strafe der Tat in angemessener Zeit zu folgen habe, läßt es sich nur schwer vereinbaren, geringfügige Taten noch nach mehr als einem Jahrzehnt in erster Instanz zu verhandeln. Der Bundesregierung erscheint deshalb gegenüber einer Änderung der Verjährungsvorschriften besondere Zurückhaltung geboten. Das Bedürfnis für eine Regelung, wie sie der Entwurf des Bundesrates vorsieht, kann im übrigen — wie oben zu I. dargelegt worden ist — erst abschließend beurteilt werden, wenn die hierzu erbetenen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen vorliegen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Tragweite der vom Bundesrat erstrebten Rechtsänderung geringer als erwartet sein dürfte. Denn eine Gesetzesänderung kann in keinem Falle zum Ziel haben, eine Verfahrensdauer zu legitimieren, die im Widerspruch zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen würde. Droht der Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht in erster Linie deswegen, weil Tat oder Täter unbekannt sind, sondern weil das Verfahren seines Umfangs wegen langwierig ist, so wird sich im Einzelfall auch die Frage nach der Vereinbarkeit der langen Verfahrensdauer mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK stellen, wobei dem Gewicht des jeweiligen Schuldvorwurfs wie auch dem Umfang des Prozeßstoffes Bedeutung zukommen kann. Aber selbst bei schwerwiegenden Vorwürfen wird eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahrzehnt nur in den seltensten Fällen als „angemessen" im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden können. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 3. Februar 1982 — 2 Str 374/81 — entschieden, daß ein Zeitraum von 13 Jahren und 10 Monaten „die angemessene Verfahrensdauer bei weitem" überschreite, auch wenn „ein außerordentlich umfangreicher Prozeßstoff zu bewältigen war" und dem Verfahren der Vorwurf folgenschwerer Sprengstoffanschläge zugrunde lag. Bei den vom Bundesratsvorschlag erfaßten Vergehen wird nur eine kürzere Verfahrensdauer als angemessen im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 MRK angesehen werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838